

Faustregeln



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnkante ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Krautwuchs, Schmutz, Papier und sonstigem Unrat freizuhalten. Hierzu zählen auch der Rinnstein und die Regeneinläufe (Gullys) oberhalb des Gitters.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Der Pflanzenbeschnitt von Gewächsen, die sich auf dem Privatgrundstück befinden, gehört auch zur Reinigungspflicht!

Bitte beachten Sie dazu die Rückseite!

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,2 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1 Meter breiter Streifen am Fahrbahnrand geräumt werden.

Der Streifen muss **werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr** und **an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Verwenden Sie dafür bitte Sand, Granulat oder Split. Salzhaltiges Streugut ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Der Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn oder Rinnstein geräumt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt. Die Regeneinläufe müssen freigehalten werden.

Gesetz & Verordnung



Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellte sind verpflichtet, die Reinigung der unten genannten Straßenbestandteile **an allen** der an das Grundstück grenzenden Straßen und Wege durchzuführen. Im Winter muss ein Streifen von 1 oder 1,2 Meter Breite (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

Zu reinigende Straßenbestandteile:

- Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege
- Kantenstein, Rinnstein und Regeneinlauf (Gully) oberhalb des Gitters
- Hydranten und Löschwasserbrunnenanschlüsse
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschungen, Gräben und deren Verrohrungen

Gefahrenabwehr:

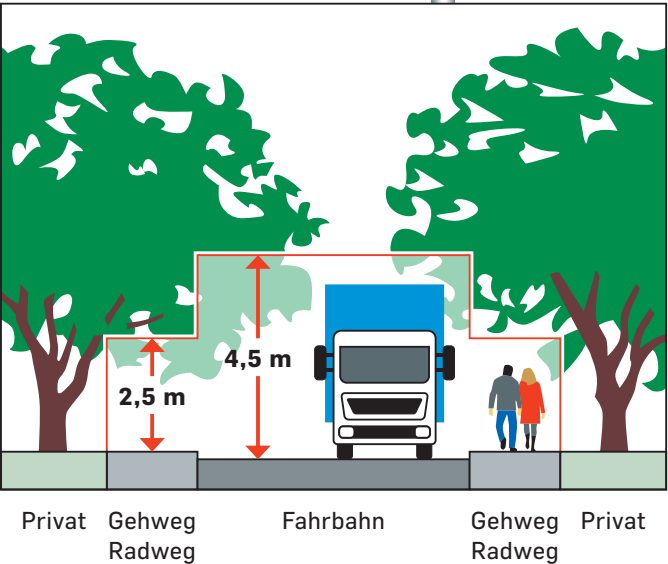
Von Grundstücken und Häusern, die an den öffentlichen Straßenraum grenzen, dürfen keine Gefahren ausgehen!

Dazu zählen z.B. abgestorbene, morsche Bäume und Äste, überhängende Schneemassen und Eiszapfen oder Stacheldraht und scharfkantige Gegenstände, wenn Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere besteht.

Die offizielle Satzung zur Straßenreinigung finden Sie auf **gemeinde-handewitt.de** unter dem Suchwort „**Straßenreinigung**“ oder durch Scannen des QR Codes.



Grünschnitt



Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinie an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!

Pflanzen, besonders Hecken und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.

MITMACHEN!



FRÜHLING



SOMMER



HERBST



WINTER

Bürgerinformation

der Gemeinde Handewitt



Straßenreinigung Grünschnitt & Winterdienst

„Wat mutt, dat mutt...“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Gemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Satzung zur Straßenreinigung geregelt.

In diesem Flyer haben wir für Sie die wichtigsten Informationen daraus zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst zum Teil den Grundstückseigentümern oder deren Gleichgestellten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie: Selbst sportlich zu Schaufel, Besen und Heckenschere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Die Alternative wäre ein voll umfassender Straßenreinigungs- und Winterdienst für den eine gesonderte Gebühr erhoben werden müsste. Das will sicher niemand!

Deshalb unser dringender Aufruf:

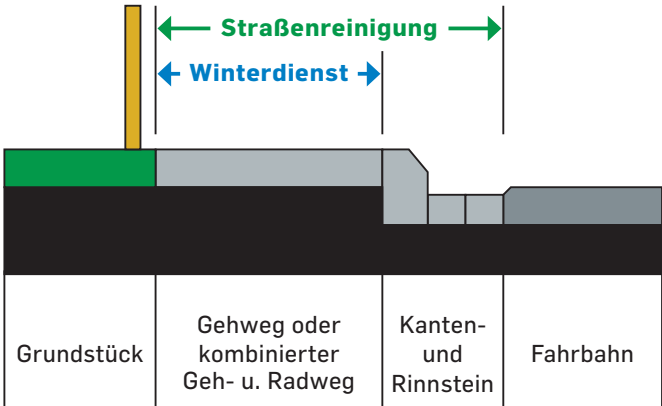
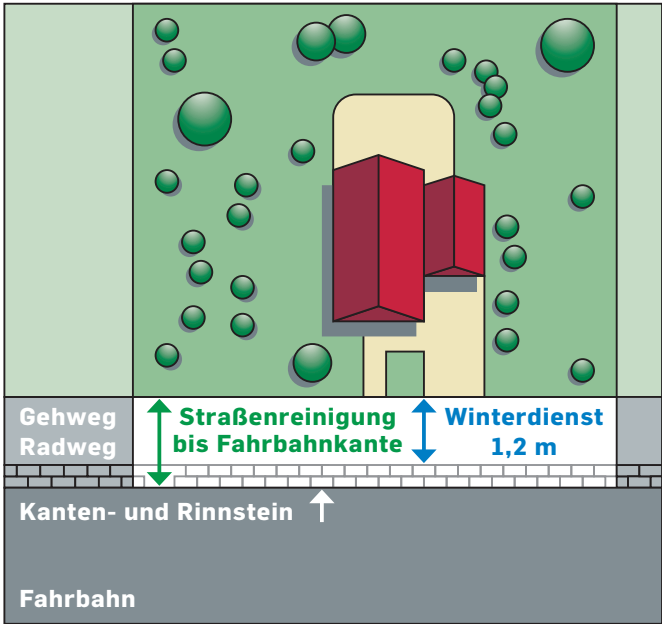
Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

Herzlichen Dank!

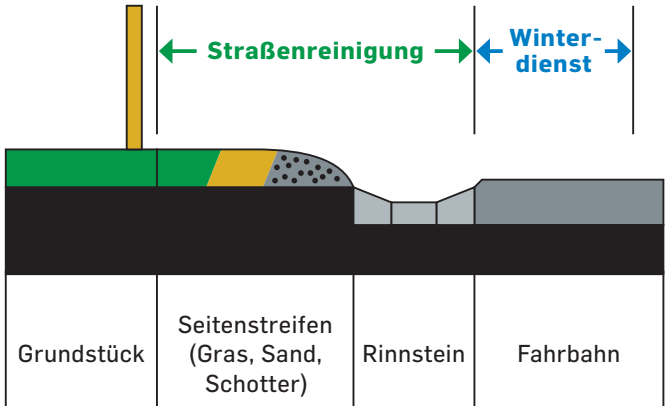
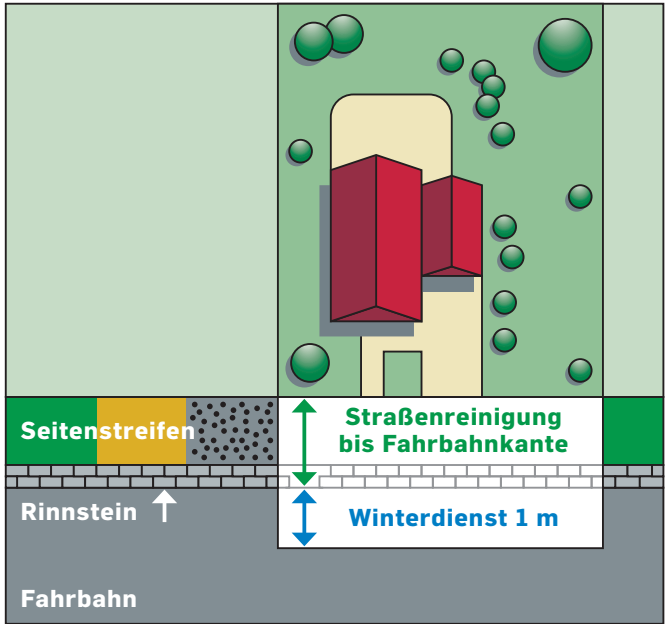
Ihr Thomas Rasmussen
Bürgermeister der Gemeinde Handewitt

Herausgeber: Bürgerservice der Gemeinde Handewitt | Stand: März 2023
Bildnachweis: apcefoto, LianeM, Volker Pape, pegasusart - alle stock.adobe.com
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen: Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)
Tel 04122 4678661 | stefan.holzapfel@kabelmail.de
Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

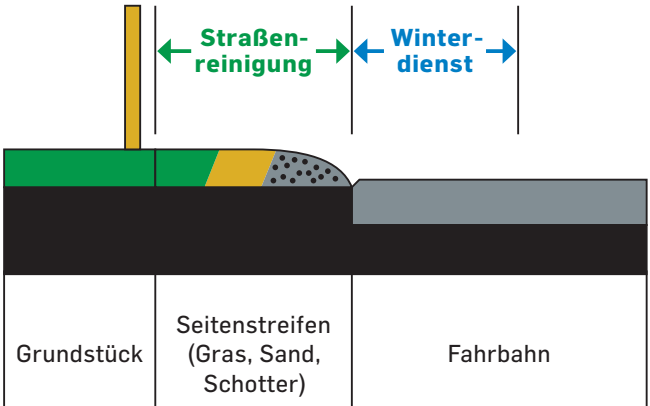
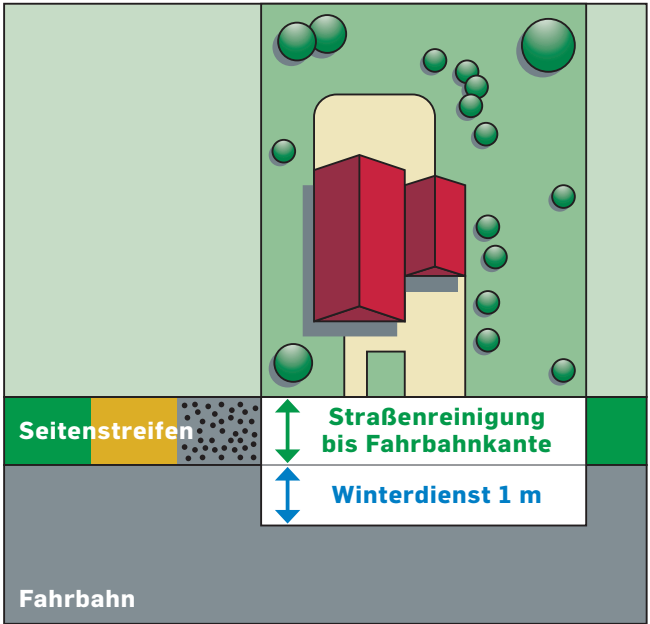
Grundstück mit Gehweg oder kombiniertem Geh- und Radweg und Rinnstein



Grundstück mit Seitenstreifen und Rinnstein



Grundstück mit Seitenstreifen ohne Rinnstein



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt. Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gern an das Ordnungsamt unter **Telefon 04608 9040-0** oder **ordnungsamt@gemeinde-handewitt.de**